

Newsletter

Juli 2021



Sängerkreis
Hersbruck

Liebe Sangesfreundinnen und Sangesfreunde,

nach einigen Nachfragen hier nochmal die Informationen zu den Proben und zum Konzertbetrieb. Ich konnte die Mitteilungen nicht früher verschicken, da ich einige Zeit unterwegs war. Die Informationen und Mitteilungen überschlagen sich ja, deshalb bitte immer die aktuell geltenden Bedingungen den Medien zu entnehmen.

Diese Nachricht kam vom FSB/Bayerische Musikrat:

Der Bayerische Musikrat hat am 14.06.2021 das Hygienekonzept für "Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater" veröffentlicht.

Das Hygienekonzept findet ihr im Anhang und unter dem Link: [baymbi-2021-408-1.pdf](#)

Hier auch noch die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der konsolidierten Lesefassung:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13/true

Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch Verordnung vom 30. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 467) geändert worden ist.

Am 22.06.2021 beschloss der Ministerrat nachstehendes:

Liebe Verbandsvertreter,

endlich sind auch kleine Standkonzerte wieder erlaubt! Im Ministerrat am 22. Juni 2021 wurde beschlossen: "Bei Sport- und Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bleiben wie bisher höchstens 500 Zuschauer zulässig. Davon dürfen höchstens 100 ohne feste Plätze (als Stehplätze) mit Mindestabstand vergeben werden, die übrigen nur als feste Sitzplätze."

Diese Nachricht kam am 05.07.2021 vom Landratsamt Nürnberger Land:

Grundsätzlich können private und öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis stattfinden.

- Zu öffentlichen Veranstaltungen können Sie offen einladen und auch Nicht-Mitglieder Ihrer Organisation können teilnehmen. Zugelassen sind bei einer Inzidenz unter 50, die derzeit im Landkreis herrscht, 50 Personen innen und 100 draußen **inklusive** Geimpfter und Genesener. Sie müssen mit Anmeldung arbeiten, um zu wissen, wer/wie viele kommen.
- Zu den privaten Veranstaltungen zählen interne Vereinssitzungen, Mitgliedertreffen oder Austauschtreffen, an denen ausschließlich die eigenen Vereinsmitglieder teilnehmen. Zugelassen sind bei einer Inzidenz unter 50, die derzeit im Landkreis herrscht, 50 Personen innen und 100 draußen **plus** Geimpfter und Genesener.
Auch hier bitte mit Anmeldung arbeiten, um zu wissen, wer/wie viele kommen.

Sollten Sie eine geschlossene Veranstaltung in einem Gasthaus abhalten, dann informieren Sie sich bitte im Vorfeld darüber dort, v.a. auch über maximal zugelassene Personenanzahlen. Es gilt dann deren Hygienekonzept.

Führen Sie die Veranstaltung in eigenen Räumen durch, brauchen Sie kein Hygienekonzept, aber bitte beachten Sie die AHA-L Regeln soweit wie möglich!

Basis-Seminar "Grundlagen der Chorarbeit" des FSB

Ziel des Seminars ist es, elementare Fähigkeiten im Dirigieren sowie in Musiktheorie und Gehörbildung zu vermitteln. Am Nachmittag des dritten Basis-Kurstages nimmt der Bundeschorleiter oder ein Vertreter des Musikausschusses die kurze Prüfung zur „Chorleitungsassistenten im FSB“ ab.

Die Prüfungsinhalte sind sehr elementar: Violin- und Bass-Schlüssel, einfaches Rhythmus- und Melodiediktat, Intervalle, Leiten eines Kanons. Zu dieser Prüfung kann man sich auch anmelden, ohne die Basis-Kurse besucht zu haben. Die bestandene Prüfung berechtigt zur Anmeldung in den C-Kurs in Hammelburg.

Auszug aus der Ausschreibung:

- 1. Seminartag:** 18. September 2021 in Nürnberg-Eibach
09. Oktober 2021 in Karlstadt
23. Oktober 2021 in Strullendorf
- 2. Seminartag:** 09. Oktober 2021 in Nürnberg-Eibach
15. Januar 2022 in Bergheinfeld
22. Januar 2022 in Strullendorf
- 3. Seminartag
mit Prüfung:** 20. November 2021 in Nürnberg-Eibach
12. Februar 2022 in Bergheinfeld
19. März 2022 in Strullendorf

Jeweils in der Zeit von 10 bis 17 Uhr

Ziel des Seminars ist es, elementare Fähigkeiten im Dirigieren sowie in Musiktheorie und Gehörbildung zu vermitteln. Am Nachmittag des dritten Basis-Kurstages nimmt der Bundeschorleiter oder ein Vertreter des Musikausschusses die kurze Prüfung zur „Chorleitungsassistenten im FSB“ ab.

Die Prüfungsinhalte sind sehr elementar: Violin- und Bass-Schlüssel, einfaches Rhythmus- und Melodiediktat, Intervalle, Leiten eines Kanons. Zu dieser Prüfung kann man sich auch anmelden, ohne die Basis-Kurse besucht zu haben. Die bestandene Prüfung berechtigt zur Anmeldung in den C-Kurs in Hammelburg.

KURSGEBÜHR

10,-€/ Seminartag für FSB-Mitglieder; 20,-€/Seminartag für nicht FSB-Mitglieder

Verwendungszweck: Basis-Seminar 2021/22

ANMELDUNG über die Homepage des FSB bis spätestens 12. September 2021

Oder: <https://forms.gle/exsBHxxCewoPFzik9>

Transparenzregister - Lösung zur Gebührenbefreiung und Eintragungspflicht – Info vom Deutschen Chorverband

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt gute Nachrichten zu verkünden: Die seit 2017 bestehende Beitragspflicht für die Verwaltung des Transparenzregisters wird verändert. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 beschlossen, das umstrittene Transparenzregister anzupassen.

Es ergeben sich folgende Anpassungen:

Die rückwirkende Zahlungsaufforderung wird zwar nicht gestoppt, wir konnten allerdings folgende Ergebnisse erzielen:

1. Für eine Übergangszeit bis 2023 soll es eine erleichterte Befreiung von der Zahlungspflicht geben;
2. Ab dem Jahr 2024 soll ein Antrag für die Gebührenbefreiung nicht mehr notwendig sein.

Der Bundesmusikverband (BMCO), die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) und der Deutsche Chorverband (DCV), die tausende gemeinnützige Musikvereine vertreten, hatten sich u.a. neben dem Deutschen Olympischen Sportbund, dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement und dem Deutschen Kulturrat für eine Vereinfachung der bürokratischen Regelungen im Kontext des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG) eingesetzt.

Zentrales Anliegen des Protests war, eine automatische Eintragung in das Transparenzregister und eine vereinfachte Gebührenbefreiung für die vielen gemeinnützigen Vereine im Bereich der Amateurmusik zu erwirken. Die errungene Lösung bedeutet für die ehrenamtliche und vereinsgetragene Amateurmusik eine große Entlastung.

Die Präsidenten Benjamin Strasser MdB (BMCO), Paul Lehrieder MdB (BDMV) und Christian Wulff (DCV) sowie Petra Merkel (ehem. MdB und Vizepräsidentin des DCV) begrüßten die Entscheidung des Deutschen Bundestags und das damit verbundene parteiübergreifende Signal: Amateurmusizieren braucht bürokratiearme Strukturen, damit die Amateurmusiklandschaft im Ehrenamt lebendig bleiben kann.

Welche konkreten Folgen ergeben sich?

Für das Jahr 2024 ist die Umsetzung eines „Zuwendungsempfängerregisters“ geplant, welches die steuerbefreiten Vereinigungen auflisten soll. Ziel ist eine Verknüpfung von Registern und Finanzämtern. Der Freistellungsbescheid soll hier automatisch hinterlegt werden. Vereine werden dann automatisch ins Transparenzregister aufgenommen und müssen nur die sich ergebenden Änderungen kommunizieren. Außerdem trägt der Bund die Registergebühren für befreite gemeinnützige Vereine.

Für die Zeit bis zur Umsetzung eines Zuwendungsempfängerregisters konnten folgende Erleichterungen erzielt werden:

Es muss pro Verein noch eine einmalige Antragstellung auf Befreiung der Gebühren bis zum Jahr 2024 erfolgen, wobei es sich hier um eine vereinfachte Art der Antragsstellung handeln soll: Die Vereine werden vom Bundesanzeiger Verlag angeschrieben und um Bestätigung der Gemeinnützigkeit gebeten, eine Übersendung von Nachweisen entfällt.

Durch den verbandsübergreifenden Protest an dem großen Aufwand für die Gebührenbefreiung konnte somit eine bürokratiearme Lösung geschaffen werden: Eine formlose Versicherung ersetzt den bis dato notwendigen Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Freistellungsbescheid.

Weitere Informationen:

Das im Geldwäschegesetz §§ 18 ff verankerte Transparenzregister ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Register, in das seit dem 1. Oktober 2017 die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften einzutragen sind. Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, das am 26. Juni 2017 in Kraft trat.

Für gemeinnützige Vereine (steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) galt ab dem Jahr 2020, dass sie durch Antrag davon befreit werden konnten, Gebühren für die Führung des Transparenzregisters an die Bundesanzeiger Verlag GmbH zu zahlen. Dazu waren viele Chöre seit Herbst 2019 aufgefordert worden. Der Bundesmusikverband Chor und Orchester e.V. (BMCO) hat sich daraufhin gemeinsam mit der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) und dem Deutschen Chorverband e.V. (DCV) für eine Gebührenbefreiung eingesetzt.

Wir freuen uns, dass der gemeinsame Protest nun Wirkung gezeigt hat.

Aus dem Deutschen Jugendherbergswerk

Der Deutsche Chorverband e.V. (DCV) hat eine Partnerschaftsvereinbarung mit dem Deutschen Jugendherbergswerk e.V. (DJH) geschlossen, die Chören mit DCV-Mitgliedschaft Zugang zu besonderen Angeboten und Vergünstigungen in Jugendherbergen ermöglicht.

Kernstücke der Partnerschaft sind:

- eine eigene Landingpage im Internet www.jugendherberge.de/dcv mit exklusiven Angeboten für DCV-Mitgliedschöre
- eine Liste mit Partner-Jugendherbergen, die DCV-Chören individuelle Vergünstigungen anbieten, zum Download auf www.jugendherberge.de/dcv
- ein Anfrage-Formular für DCV-Chöre, die Jugendherbergsaufenthalte planen
- ein bundesweiter Ansprechpartner für DCV-Chöre beim Deutschen Jugendherbergswerk e.V.

Um die Vergünstigungen für DCV-Chöre in Anspruch nehmen zu können, müssen die Chöre selbst oder ihr jeweiliger Landes- oder Fachverband Gruppenmitglied im DJH sein. Laut DJH haben die meisten DCV-Mitgliedsverbände bereits eine Gruppenmitgliedschaft im DJH. (**Der Fränkische Sängerbund ist bereits Mitglied!**) Falls einzelne Mitgliedsverbände noch keine Gruppenmitgliedschaft haben, bietet das DJH für 2022 auf Anfrage eine kostenfreie Schnupper-Mitgliedschaft an, die Ende 2022 in eine kostenpflichtige Mitgliedschaft übergeht, wenn sie nicht gekündigt wird. Jedes Gruppenmitglied im DJH erhält zwei Gruppenmitgliedskarten, die an die jeweiligen Mitgliedschöre vergeben werden können. Auf Anfrage bei dem regionalen Ansprechpartner der Jugendherbergen können für DCV-Mitgliedsverbände zusätzliche Mitgliedskarten oder digitale Mitgliedskarten ausgestellt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen auf Seiten der Jugendherbergen Oliver Hagemann (erreichbar ab 27. Juli 2021: oliver.hagemann@jugendherberge.de, Tel. +49 5231 7401 426) und auf Seiten des DCV Hilde Daniel (hilde.daniel@deutscher-chorverband.de, Tel. +49 30 847108933) zur Verfügung.

Hilfsprogramm Laienmusik verlängert

Vorgesehen ist, dass die Laufzeit des für das Jahr 2021 erneut aufgelegten Hilfsprogramms für die Laienmusik bis 31.12.21 verlängert wird.

Auch die den Vereinen entstehenden Zusatzkosten für die Beschaffung von Selbsttests sollen im Hilfsprogramm als förderfähig anerkannt werden.

Die Antragstellung und Abrechnung der Förderanträge sollen vereinfacht in einem Schritt nach dem 31.12.21 erfolgen.

Kontakt

Sängerkreis Hersbruck e. V.
 Elisabeth Hensel
 Geschäftsführerin
 Oberer Krankenhausweg 4
 91220 Schnaittach
elisabeth.hensel@t-online.de
www.saengerkreis-hersbruck.de

Sängergruppen:

Albachtal, Hammerbachtal, Hersbrucker Alb, Jura, Jura-Ost, Moritzberg, Pegnitzstrand, Pegnitztal-Nord, Pegnitztal-Süd, Rothenberg, Schwarzachtal, Sittenbachtal